

Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland.

Von Univerſitätsprofessor Dr. Adolf Merkl.

Die Leſer dieſer Blätter wiſſen aus häufigen Hinweiſen der Schriftleitung auf die Lage des Naturschutzes im Deutſchen Reiche, daß die Heimkehr Öſterreichs in das Reich der Landſchaft Öſterreichs und ſeiner Fauna und Flora eher eine Steigerung als eine Minderung des ſtaatlichen Schutzes bringen wird.* Denn das Deutſche Reich hat nicht nur bereits im 19. Jahrhundert, nämlich mit dem Vogelſchutzgeſetz aus dem Jahre 1888 den Auftakt und ein auch für Öſterreich maßgebliches Vorbild an geſetzlichen Naturschutzmaßnahmen gegeben, ſondern beſitzt auch ſeit dem 26. Juni 1935 ein Reichsnaturſchutzgeſetz, das wohl das derzeit vollkommenſte und im Dienſte der Erhaltung bedrohter Naturerſcheinungen ſchärfſte Geſetz auf der ganzen Erde iſt. Es iſt heute noch nicht abzusehen, wann dieſes Geſetz für Öſterreich Geltung erlangen wird, da die Geſetze des Deutſchen Reiches nicht auf einmal, ſondern nur ſchrittweiſe in Öſterreich in Kraft geſetzt werden können, wenn nicht bei der Beamtenſchaft und bei der Bevölkerung Verwirrung und Rechtsunſicherheit eintreten ſoll. Bei der Nachdrücklichkeit und Zielsicherheit, die auch im Zuge der rechtlichen Gleichſtaltung Öſterreichs mit dem Reiche zutage tritt, iſt es aber gewiß nicht verfrüht, ſich jetzt ſchon ein Bild von den Neuerungen zu machen, die das Inkrafttreten des Reichsnaturſchutzgeſetzes für den Naturschutz in Öſterreich mit ſich bringen wird, und zweckmäßig, wenn ſich die beamteten und freiwilligen Naturschützer geiſtig auf dieſen künftigen Rechtszuſtand umſtellen.

Öſterreich iſt in der glücklichen Lage, derzeit in den meiſten Ländern bereits Naturschutzeinrichtungen zu beſitzen, die in ihrem Inhalt und hie und da auch in ihrer Wirksamkeit zweifelsohne dem deutſchen Geſetze ſehr nahekommen, ſodaß ſich in einer Reihe von Ländern Öſterreichs vom Standpunkt der Bevölkerung aus geſehen am ſtaatlichen Naturschutz, abgeſehen von weſentlich verſchärften Strafdrohungen gegen die Übertreter der Naturschutzvorſchriften nichts Weſentliches ändern wird. Die öſterreichiſche Naturschutzbewegung hat immerhin ſchon elf Jahre vor dem Inkrafttreten des Reichsnaturſchutzgeſetzes jene geſetzgeberiſchen Maßnahmen als erforderlich erkannt und in der Hauptſache auch durchgeſetzt, die das Reichsnaturſchutzgeſetz, offenbar auch unter Berücksichtigung der Naturschutzgeſetze der öſterreichiſchen Bundesländer, in großzügigerer und für das ganze Reich einheitlicher

* Vgl. hierzu auch Weber-Schoenichen, Das Reichsnaturſchutzgeſetz. Hugo Vermühler-Verlag, Berlin-Lichterfelde, und G. Meißke, Das Reichsnaturſchutzgeſetz, Verlag Parey, Berlin.

Weise für das ganze Deutsche Reich getroffen hat. Es darf in diesem Zusammenhange festgestellt werden, daß weder die vereinsmäßige noch die amtliche Organisation des österreichischen Naturschutzes eine Schuld daran trifft, wenn sich alles sachlich Gebotene nicht auf einmal beim ersten Anlauf durchsetzen ließ. Vor allem war der Gedanke des totalen Naturschutzes, der die Naturschutzgesetze der österreichischen Länder beherrscht und der sich in dem Bestreben erfüllt, einerseits schutzwürdige Individuen von der Art des weitgespannten Kreises der Naturdenkmale, andererseits bedrohte Arten zu erfassen, überdies aber auch jede schöne Landschaft unverfehrt zu erhalten und endlich Naturschutzgebiete sicherzustellen, mit dieser Vielfältigkeit von Zielsetzungen so vergleichslos und auch der Erfahrung bar, daß nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der Handhabung dieser Bestimmungen ergaben, vorhergesehen werden konnten. Da jeder wirksame Naturschutz dem Eigennutz oder wenigstens dem, was man als materiellen Vorteil ansieht, Schranken ziehen muß, war man überdies genötigt, politische Rücksichten zu nehmen, um die parlamentarischen Mehrheiten in den Landtagen sicherzustellen und naturschützerisch Uninteressierte, aber zur Förderung unserer Bestrebungen notwendige Persönlichkeiten für die Sache zu gewinnen. Es kann hier im einzelnen nicht daran erinnert werden, wie die von der niederösterreichischen Landesfachstelle für Naturschutz ausgehenden Entwürfe zu den Landesnaturschutzgesetzen im Schoß der Landesregierungen und namentlich der Landtage vom Standpunkt der Naturschutzforderungen aus abgeschwächt und sonst verschlechtert worden sind, womit natürlich das kulturelle Verdienst dieser Stellen, überhaupt die Gesetze verabschiedet und damit dem organisierten Naturschutz wertvolle Handhaben im Dienste der Erhaltung der heimischen Natur gegeben zu haben, nicht in Abrede gestellt sein soll. Wer da weiß, was die Fachstellen für Naturschutz in Österreich mit ihrer Fachkenntnis und Tatkraft durch die restlose Auswertung aller gesetzlichen Möglichkeiten erreicht und damit für das gesamte deutsche Volk an Naturschönheiten auf österreichischem Boden vor Unverständnis und Eigennutz gerettet haben, wird auch für die mangelhaften Gesetze von heute dankbar sein.

Unter diesem Gesichtspunkt muß man vor allem zwei Vorzüge des Reichsnaturschutzgesetzes rühmen: Die Tatsache, daß es einheitliches Recht für das ganze Reich geschaffen hat und damit auch jene Teile Österreichs erfassen wird, die sich bisher den Notwendigkeiten gesetzlichen Naturschutzes verschlossen haben; das gilt vor allem für Steiermark, das überhaupt auf ein Naturschutzgesetz verzichtet hat, aber auch für Salzburg und Vorarlberg, sowie bis zu einem gewissen Grade für die Stadt Wien, die dem Naturschutz die sachlich notwendige Organisation ganz oder teilweise verjagt haben. Sodann die

zwingende Einrichtung von Naturschutzstellen, die als ein geschlossenes Netz von Fachorganen zur fachlichen Beratung jeder einzelnen Naturschutzbehörde im gesamten Reichsgebiete eingerichtet sind, und daher auch nach der Übernahme des Reichsnaturschutzgesetzes für jene Teile Österreichs, die solcher Fachorgane bisher entraten, in Wirksamkeit treten werden. Zu den allgemeinen Aufgaben dieser Naturschutzstellen gehören namentlich die Ermittlung, wissenschaftliche Erforschung, dauernde Beobachtung und Überwachung der vom Gesetz für schutzwürdig befundenen Landschaftsteile; die Feststellung der Sicherungsmaßnahmen, die Anregung der Beteiligten zum Schutze ihrer Naturdenkmale und sonstiger erhaltenswerter Bestandteile der heimatlichen Natur; endlich die Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken. Jede dieser Naturschutzstellen besteht nach der Vorschrift der Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz aus dem Leiter der Naturschutzbehörde, bei der die Naturschutzstelle eingerichtet ist, einem Geschäftsführer (Beauftragten) und 5—10 sachverständigen Personen als Mitglieder, faßt also jene Elemente zusammen, die uns in Österreich einerseits in der amtlichen Fachstelle und andererseits im Fachbeiräte begegnen. Im einzelnen ergeben sich aus den Verschiedenheiten des Staatsaufbaues gewiß bemerkenswerte Unterschiede in der Einrichtung der reichsdeutschen und der bisherigen österreichischen Fachorgane für Naturschutz. Im besonderen bestimmt § 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsgesetz, daß die Naturschutzstellen als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden sind; dagegen unterstehen sie in Folge der Eigenschaft des Leiters der Naturschutzstelle als Vorsitzenden der Naturschutzbehörde gemäß dem Führerprinzip eben dieser Naturschutzbehörde, die sie zu beraten haben. § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes verpflichtet „alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen“ Mit dieser Vorschrift ist dem amtlichen Naturschutz eine Mitwirkungsmöglichkeit auch in Fällen gesichert, die aus Kompetenzgründen dem Zugriff der österreichischen Ländergesetzgebung und Länderverwaltung entzogen waren. Bemerkenswert an dieser Vorschrift ist es, daß der Anspruch auf Beteiligung nicht der Naturschutzstelle, sondern der Naturschutzbehörde zusteht, die dann ihrerseits intern verpflichtet ist, den Rat der ihr unterstehenden Naturschutzstelle in Anspruch zu nehmen. Wenngleich somit die reichsdeutsche Gesetzgebung aus staatspolitischen Gründen den Naturschutzstellen nicht die gleiche Rechtsstellung, insbesondere nicht jene Parteirechte einräumt, wie es einzelne österreichische Naturschutzgesetze getan haben, so wird durch diesen rechtlichen Unterschied doch gewiß nicht

der Fortschritt wettgemacht, der in der zwingenden Einrichtung solcher Fachorgane für das ganze Reichsgebiet gelegen ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß eine gewisse Minderung der Kompetenzen der Fachorgane für Naturschutz durch das Gewicht der Persönlichkeit und außerdem durch den tatsächlichen und rechtlichen Einfluß der Reichsstelle reichlich aufgewogen werden kann.

Abgesehen von den im Vorstehenden angedeuteten organisatorischen Neuerungen, die das Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes bringen wird, werden sich auch im Inhalt des Naturschutzes manche Veränderungen ergeben, die überwiegend als Fortschritte zu beurteilen sind. Hervorhebung verdienen unter anderem: Die Bestimmung der §§ 1 und 13 des Reichsgesetzes, daß mit dem Naturdenkmal auch die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung unter Schutz gestellt werden kann; die Bestimmung des § 11, daß zum Schutz von Pflanzen und Tieren die Verpflichtung zur Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auferlegt werden kann, soweit dem Eigentümer hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen. Die Bestimmung des § 15, daß die an einem Grundstück dinglich berechtigten Personen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen der eingetragenen Naturdenkmale und Naturschutzgebiete nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde zu dulden verpflichtet sind, ferner die Bestimmung des § 18, daß Grundflächen, die von einem Reichsnaturschutzgebiet umschlossen werden oder daran angrenzen, enteignet werden können, wenn dies für Zwecke des Naturschutzes erforderlich ist: Alles Maßnahmen, die in Österreich bisher entweder überhaupt nicht oder nur auf Grund einer ausdehnenden Auslegung des Gesetzes möglich waren. Der § 6 des Gesetzes statuiert absolute Schranken für den Naturschutz, die in höheren öffentlichen Interessen begründet sind; durch den Naturschutz dürfen Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken der Wehrmacht, der wichtigen öffentlichen Verkehrsstraßen, der See- und Binnenschifffahrt oder lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Durchaus Schranken, die im Interesse der von einsichtigen Naturschützern immer betonten Notwendigkeit der Praktikabilität des Naturschutzes verständlich sind.

Eine heute noch nicht aktuelle Frage ist, ob nicht gewisse Besonderheiten in der österreichischen Natur, besonders Unterschiede im Vorkommen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen, die Aufrechterhaltung gewisser rechtlicher Unterschiede für Österreich wünschenswert erscheinen lassen; die Rahmennatur des Reichsnaturschutzgesetzes ermöglicht dies auf einfache Weise dadurch, daß die Durchführungsverordnungen in einigen Punkten anders gefaßt werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1938

Band/Volume: [1938_6](#)

Autor(en)/Author(s): Merkl Adolf

Artikel/Article: [Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland 82-85](#)